



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Waffenrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. August 2024, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Gietzen
Richterin am Verwaltungsgericht Strunk
Richterin Dr. Lind
ehrenamtlicher Richter Versandmitarbeiter Specht
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Seelbach

für Recht erkannt:

Die Ziffern 1 und 3 des Bescheids des Beklagten vom 14. August 2023, Az. 1***, in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. Januar 2024, Az.: 2***, werden aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger und der Beklagte haben die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der festzusetzenden Kosten abwenden, es sei denn, der Kläger leistet zuvor Sicherheit in gleicher Höhe.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen ein unbefristetes Verbot des Beklagten, weder erlaubnisbedürftige noch erlaubnisfreie Waffen noch entsprechende Munition zu besitzen oder zu erwerben.

Der Kläger hat keine waffenrechtliche Erlaubnis. Im November 2020 fand die Kriminalinspektion A*** im Rahmen einer Wohnungsdurchsuchung mehrere erlaubnisbedürftige Waffen und Munition beim Kläger (ein Revolver des Herstellers B***, Modell 641 Nickel Plast, Kaliber 6 mm; Munition 152 Flobert-Spitzkugeln, Kaliber 6 mm; ein Luftgewehr des Herstellers C***, Modell 300 S, Kaliber 4,5 mm/.177, mit angebrachten Zielfernrohr und Schalldämpfer; eine Druckluftwaffe des Herstellers D***, Modell AR 6, Kaliber 5,5 mm mit angebrachten Zielfernrohr, Schalldämpfer und Laserpointer sowie eine Druckluftwaffe des Herstellers E***, Modell Texan, Kaliber .45 mm mit angebrachten Nachtsichtgerät, Schalldämpfer und Powerbank). Eine der Waffen lag im geladenen Zustand auf der Couch.

Das Amtsgericht A*** verurteilte den Kläger daraufhin mit Strafbefehl vom 16. März 2021 (Az.: 3***) wegen Vergehen nach dem Waffengesetz in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 40 €. Die Waffen und die Munition wurden eingezogen. Der Kläger ist darüber hinaus nicht vorbestraft.

Im Juli 2023 teilte der Kläger im Rahmen der Anhörung gegenüber dem Beklagten mit, er habe eine Dummheit begangen, aus der er gelernt habe. Er sei seit 17 Jahren

im öffentlichen Dienst beschäftigt und nie durch aggressives oder gewalttätiges Verhalten aufgefallen.

Mit Bescheid vom 14. August 2023 erließ der Beklagte die streitgegenständlichen Verbote. In Ziffer 1 wurde dem Kläger mit sofortiger Wirkung und unbefristet der Besitz und der Erwerb von Waffen und Munition, deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedarf, untersagt. Das Verbot umfasst auch die sog. erwerbsfreien Waffen wie z.B. Luftdruck-, CO₂ -, Gas und Schreckschusswaffen sowie Hieb- und Stoßwaffen unter Verweis auf Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 Waffengesetz (WaffG). In Ziffer 2 wurde mit sofortiger Wirkung und unbefristet der Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb einer Erlaubnis bedarf und der Erwerb solcher Waffen oder Munition untersagt. In Ziffer 3 wurde eine Gebühr von 150 € festgesetzt. Zur Begründung führte der Beklagte aus, die erheblichen Verfehlungen des Klägers nach dem Waffengesetz in der Vergangenheit begründeten eine negative Zuverlässigkeitsprognose. Seine rechtskräftige Verurteilung führe zur Regelvermutung der Unzuverlässigkeit, wobei Rechtfertigungsgründe für ein Abweichen vom Regelfall nicht ersichtlich seien. Zudem besitze er nicht die erforderliche persönliche Eignung, da er seine unerlaubt besessenen Waffen unsachgemäß aufbewahrt habe. Aus den hinzugezogenen Ermittlungsakten ergebe sich, dass der Kläger mehrere erlaubnispflichtige Waffen und Munition vorsätzlich und unerlaubt über einen längeren Zeitpunkt besessen habe. Obwohl ein Ermessen bestehe, sehe man sich außerstande, von dem ausgesprochenen Waffenbesitzverbot Abstand zu nehmen. Das strafrechtliche relevante Verhalten sowie die fehlende persönliche Eignung zwingen den Beklagten faktisch zum Eingreifen, sodass eine Ermessensreduzierung auf Null gesehen werde. Das Verbot sei auch verhältnismäßig, insbesondere sei ein befristetes Verbot nicht gleich geeignet, zumal ein strenger Maßstab anzulegen sei und nicht mit der erforderlichen Sicherheit vorauszusehen sei, ob der Kläger seine Zuverlässigkeit zurückerlange.

Den hiergegen gerichteten Widerspruch wies der Kreisrechtsausschuss des Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 4. Januar 2024 zurück und führte ergänzend aus, es sei von einem einheitlichen waffenrechtlichen Begriff der Zuverlässigkeit auszugehen und es gebe keinen sachlichen Grund, bei nicht erlaubnispflichtigen Waffen einen weniger strengen Maßstab hinsichtlich der Zuverlässigkeit anzulegen. Daher könne für beide Verfügungen auf § 5 WaffG zurückgegriffen werden.

Die dortige Regelvermutung sei durch die strafrechtliche Verurteilung erfüllt, die Wohlverhaltensfrist von fünf Jahren sie noch nicht abgelaufen. Darüber hinaus liege eine sogenannte absolute Unzuverlässigkeit vor, da der Kläger seine Waffen nicht ordnungsgemäß aufbewahrt habe. Dadurch habe er die öffentliche Sicherheit gefährdet. Ein solch gravierender Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten begründe bereits bei Einmaligkeit des Verstoßes die absolute Unzuverlässigkeit. Bei der zu treffenden Ermessensentscheidung seien keine Ermessensfehler im Sinne von Ermessensnicht- oder -fehlgebrauch der Behörde ersichtlich. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei gewahrt.

Der Kläger hat am 12. Februar 2024 Klage erhoben. Er trägt vor, der Beklagte habe von dem ihm zustehenden Ermessen keinen Gebrauch gemacht und insbesondere die zu seinen Gunsten sprechenden Gesichtspunkte nicht in seine Entscheidung einbezogen. Er habe zweieinhalb Jahre nach Erlass des Strafbefehls nicht mehr mit einem waffenrechtlichen Verbot rechnen müssen. Eine zeitliche Befristung sei jedenfalls ein milderer Mittel ebenso eine Beschränkung des Verbots auf den Besitz erlaubnispflichtiger Waffen. Im Hinblick auf erlaubnisfreie Waffen sei ein strengerer Maßstab für ein Verbot anzulegen, der hier nicht erfüllt sei.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 14. August 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. Januar 2024 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bekräftigt und vertieft seine Ausführungen aus dem Ausgangs- und Widerspruchsbescheid. Der Kläger könne nach Ablauf der fünfjährigen Wohlverhaltensfrist einen Antrag auf Widerruf des Waffenbesitzverbotes stellen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchsakte Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Die Ziffern 1 und 3 des Bescheides vom 14. August 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. Januar 2024 erweisen sich als rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – (II. und III.). Ziffer 2 des Bescheids erweist sich hingegen als rechtmäßig (I.).

I. Das durch Ziffer 2 erlassene unbefristete Verbot, Waffen und Munition, deren Erwerb einer Erlaubnis bedarf, zu erwerben oder zu besitzen, beruht auf § 41 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG). Danach kann die zuständige Behörde jemandem den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, untersagen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist.

1. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 WaffG liegen vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein Besitzverbot zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit geboten, wenn der fortdauernde Waffenbesitz des Verbotsadressaten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt (BVerwG, Urteil vom 22. August 2012 – 6 C 30.11 –, DVBl. 2012, 1501 ff. Rn. 33). Anknüpfungspunkt ist daher die Gefährlichkeit des Waffenbesitzers (BVerwG, Urteil vom 22. August 2012, a.a.O.). Die Gebotenheit eines Erwerbs- und Besitzverbotes ist dabei bereits dann gegeben, wenn der Waffenbesitzer nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Waffenerlaubnis erfüllt, ihm insbesondere die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG fehlt (BVerwG, Urteil vom 22. August 2012, a.a.O., Rn. 35). So liegt der Fall hier.

Der Kläger besitzt die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b WaffG nicht, da Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er mit Waffen und Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgeht und diese nicht ordnungsgemäß verwahrt. Nach § 36 Abs. 1 WaffG i. V. m. § 13 Abs. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) müssen erlaubnispflichtige Schusswaffen sowie verbotene Waffen und verbotene Munition ungeladen und in einem besonderen Anforderungen genügenden Behältnis aufbewahrt werden. Der Kläger hatte seine insgesamt vier zum Teil erlaubnispflichtigen, zum Teil verbotenen Waffen, die im Rahmen

der Wohnungsdurchsuchung im November 2020 gefunden wurden, nach Angaben der Polizeiinspektion A*** allesamt nicht ordnungsgemäß aufbewahrt. Eine der Waffen lag im geladenen Zustand auf der Couch. Letzteres stellt einen gravierenden Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten dar und widerspricht grundlegenden Sorgfaltsanforderungen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 15. März 2019 – 21 CS 17.2281 –, juris, Rn. 17). Unerheblich ist dabei, ob eine tatsächliche Gefährdung Dritter unter Umständen ausgeschlossen war, denn die Aufbewahrungspflichten schützen auch den Waffenbesitzer selbst vor den Gefahren, die von einer geladenen Waffe ausgehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 3. März 2014 – 6 B 36.13 – juris, Rn. 5).

Darüber hinaus fehlt dem Kläger auch die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c WaffG. Danach besitzen die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel Personen nicht, die wegen einer Straftat nach dem Waffengesetz zu mindestens 60 Tagessätzen Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. Der Kläger wurde mit rechtskräftigem Strafbefehl vom 16. März 2021 wegen Vergehen nach dem Waffengesetz in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 40 € verurteilt. Besondere Umstände des Einzelfalls, die die Regelvermutung entkräften könnten, liegen hier nicht vor und hat der Kläger auch nicht vorgetragen. Insbesondere kann der Zeitablauf von zweieinhalb Jahren bis zum Erlass des Verbotes den Regelfall nicht entfallen lassen, da der Gesetzgeber in § 5 Abs. 2 WaffG explizit einen Zeitraum von fünf Jahren normiert hat, in dem ein Verbot zulässig ist.

2. Das Verbot erweist sich auf der Rechtsfolgenseite als beanstandungsfrei. § 41 Abs. 2 WaffG ist zwar als Ermessensnorm ausgestaltet. Die im Ausgangsbescheid angenommene und im Widerspruchsbescheid bestätigte Ermessensreduzierung auf Null ist jedoch angesichts der besonderen Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt.

Ausgangspunkt der Überlegung hierfür ist, dass die Rechtsprechung generell beim Vorliegen erheblicher Gründe für die Erforderlichkeit des Waffenverbots auf Tatbestandsseite eine starke Einschränkung des Ermessensspielraums annimmt (BVerwG, Urteil vom 22. August 2012, a.a.O., Rn. 41). Im vorliegenden Einzelfall

kommt hinzu, dass der Kläger eine Vielzahl an erlaubnispflichtigen und verbotenen Waffen im Besitz gehabt hat, keine der Waffen ordnungsgemäß aufbewahrt wurde und eine der Waffen sogar in exponierter Lage mitten in der Wohnung in geladenem Zustand aufgefunden wurde. Dies lässt die völlige Missachtung gegenüber den waffenrechtlichen Vorgaben seitens des Klägers erkennen. Zudem ist dieser deswegen wegen mehrerer Vergehen nach dem Waffengesetz auch verurteilt worden. Ferner ist weder erkennbar noch vorgebracht, dass sich der Kläger jemals um eine waffenrechtliche Erlaubnis bemüht hätte. Ein derart sorgloses Verhalten kann angesichts der besonderen, schon abstrakten Gefährlichkeit des Umgangs mit erlaubnispflichtigen Waffen nicht hingenommen werden. Diese Einschätzung untermauert auch § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG. Danach wäre dem Kläger, wäre er im Besitz der erforderlichen waffenrechtlichen Erlaubnis gewesen, diese zwingend zu entziehen gewesen. Hat der Kläger jedoch keine solche Erlaubnis, ist das isolierte waffenrechtliche Erwerbs- und Besitzverbot die einzig mögliche waffenrechtliche Reaktion auf sein Verhalten.

3. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist gewahrt. Das Verbot dient dem legitimen Zweck der Gefahrenminimierung im Zusammenhang mit dem Umgang mit abstrakt gefährlichen Waffen. Durch das Verbot wird eine effektive Überwachung der waffenrechtlichen Bestimmungen gewährleistet. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Eine Befristung kann die präventive Gefahrenabwehr nicht gleich effektiv gewährleisten, da eine mögliche Wiedererlangung der erforderlichen Zuverlässigkeit nicht bereits im Vorhinein durch den Beklagten vorausgesehen werden kann. Der mit dem Verbot einhergehende Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des Klägers gemäß Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) steht auch nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck. Der Kläger hat keine Gründe vorgetragen, die ein besonderes Bedürfnis an einem Besitz erlaubnispflichtiger Waffen begründen könnten. Der Kläger hat zudem – worauf der Beklagte hingewiesen hat – die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt einen Antrag auf Aufhebung des Verbotes – verbunden mit einem Antrag auf waffenrechtliche Erlaubnis – zu stellen und gegenüber dem Beklagten seine wiedererlangte Zuverlässigkeit nachzuweisen (vgl. VG München, Urteil vom 29. Juli 2020 – M 7 K 18.4259 –, juris, Rn. 45).

II. Das durch Ziffer 1 des Bescheids angeordnete Verbot hinsichtlich dem Erwerb und dem Besitz erlaubnisfreier Waffen kann hingegen nicht auf die Rechtsgrundlage

des § 41 Abs. 1 WaffG gestützt werden. Danach kann die zuständige Behörde jemandem den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedarf, und den Erwerb solcher Waffen oder Munition untersagen, 1. soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder zur Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist oder 2. wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der rechtmäßige Besitzer oder Erwerbwillige abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist oder sonst die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt oder ihm die für den Erwerb oder Besitz solcher Waffen oder Munition erforderliche Zuverlässigkeit fehlt.

Unabhängig von der in der neueren Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. Beschluss vom 8. Mai 2023 – 24 CS 23.785 –, juris, Rn. 20 ff., 24; Beschluss vom 30. Januar 2024 – 24 CS 23.1872 –, juris, Rn. 13 ff., 21) aufgeworfenen Frage, ob im Rahmen des Tatbestandes des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WaffG zur Bestimmung des Fehlens der erforderlichen Zuverlässigkeit auf § 5 WaffG im Sinne eines einheitlichen waffenrechtlichen Begriffs der Zuverlässigkeit rekuriert werden kann (siehe hierzu auch BVerwG, Urteil vom 22. August 2012, a.a.O., Rn. 31; Beschluss vom 20. Januar 2022 – 6 B 9.21 –, juris, Rn. 16) oder ob sich die Zuverlässigkeitsprognose gerade auf erlaubnisfreie Waffen beziehen muss, wobei die Fallgruppen des § 5 WaffG entsprechend als Bewertungsmaßstab herangezogen werden können, erweist sich das Verbot auf der Rechtsfolgenseite als ermessensfehlerhaft.

Der Beklagte hat das ihm diesbezüglich zustehende Ermessen zwar grundsätzlich erkannt, durch die angenommene Ermessensreduzierung auf Null jedoch nicht ausgeübt (1.). Anders als beim Verbot erlaubnispflichtiger Waffen, war die Annahme einer solchen Ermessensreduzierung im Hinblick auf erlaubnisfreie Waffen nicht gerechtfertigt (2.). Damit liegt ein Ermessensnichtgebrauch vor.

1. Der Beklagte hat hinsichtlich beider Verbote eine einheitliche Ermessensentscheidung getroffen und insoweit festgestellt, die strafrechtliche Verurteilung und die fehlende persönliche Eignung zwingen ihn faktisch zum Eingreifen, sodass eine Ermessensreduzierung auf Null gesehen werde. Der Inhalt des Bescheides ist entsprechend §§ 133, 157 Bürgerliches Gesetzbuch auszulegen. Maßgeblich ist der erklärte Wille, wie ihn der Empfänger unter objektiver Würdigung verstehen konnte.

(vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juli 2006 – 6 C 20.05 –, Rn. 78) Dabei sind auch die bekannten oder ohne weiteres erkennbaren Begleitumstände heranzuziehen (vgl. OVG RP, Urteil vom 29. Januar 2015 – 1 A 10676/14.OVG –, juris, Rn. 27).

Gemessen an diesen Grundsätzen konnte der Kläger die Ausführungen des Beklagten nur so verstehen, als habe die Behörde keine andere Wahl gesehen und keine weiteren Erwägungen betreffend seine Einzelfallsituation getroffen. Die Feststellung, es sei nicht ausgeschlossen, dass der Kläger wieder in den Besitz erlaubnisfreier, erlaubnispflichtiger und verbotener Waffen gelangen und damit wieder Rechte Dritter verletzen könne, verfährt schon deswegen nicht als hinreichende Ermessensbetätigung, weil es keinerlei Hinweise auf den Besitz erlaubnisfreier Waffen gab und hinsichtlich der erlaubnispflichtigen und verbotenen Waffen keine konkrete Gefährdung anderer Menschen durch das Verhalten des Klägers festgestellt werden konnte. Auch die Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit beschäftigen sich lediglich mit einer Befristung als milderes Mittel und damit mit einem Aspekt der Ausgestaltung des Verbots, lassen jedoch keine sonstigen Erwägungen erkennen. Der Widerspruchsbescheid, der den Ausgangsbescheid gestaltet, trifft ebenso keine weitergehenden Ermessenserwägungen. Es wird lediglich festgestellt, der Ausgangsbescheid lasse keine Ermessensfehler im Sinne von Ermessensnicht- oder -fehlgebrauch erkennen. Damit bestätigt die Widerspruchsbehörde die Ermessensreduzierung auf Null auch hinsichtlich erlaubnisfreier Waffen.

2. Eine Ermessensreduzierung auf Null kommt indes nur in Ausnahmefällen in Betracht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15. Januar 1988 – 7 B 182.87 –, NVwZ 1988, 525 (526); Riese, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 45. Ergänzungslieferung, Stand Januar 2024, § 114 Rn. 40). Andernfalls würde die gesetzgeberische Grundentscheidung zugunsten eines Ermessens der Behörde unterlaufen. Die Annahme einer Reduzierung auf Null richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15. Januar 1988, a.a.O). Einzubeziehen sind dabei insbesondere die von der Norm geschützten Rechtsgüter sowie die im Einzelfall konkret gefährdeten Rechtsgüter (vgl. HessVGH, Beschluss vom 4. Oktober 1983 – 8 TG 48/83 –, NJW 1984, 2305), aber auch die Auswirkungen auf den Betroffenen (s. auch Wolff, in Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 114 Rn. 135).

Gemessen an diesen Grundsätzen liegen die Voraussetzungen einer Ermessensreduzierung auf Null hinsichtlich der Ziffer 1 des angegriffenen Bescheids nicht vor. Ein Erwerbs- und Besitzverbot auch hinsichtlich erlaubnisfreier Waffen umfasst eine größere Bandbreite an Gegenständen, deren Besitz nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich erlaubnisfrei für Personen ab 18 Jahren gestattet ist, § 2 Abs. 1 WaffG. Damit stellt das Verbot hinsichtlich erlaubnisfreier Waffen einen größeren Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des Klägers dar, als das Verbot hinsichtlich erlaubnispflichtiger Waffen und bedarf einer dies berücksichtigenden Ermessenserwägung (s. auch BayVGh, Beschluss vom 8. Mai 2023, a.a.O., Rn. 25 ff.). Der Beklagte hat diese grundrechtliche Dimension nicht erkannt und keinerlei Differenzierung vorgenommen. Das Gericht verkennt nicht, dass der Zweck des Waffengesetzes, den Umgang mit abstrakt gefährlichen Waffen auf vertrauenswürdige Personen zu beschränken und das Risiko, das mit dem Umgang mit Waffen einhergeht, so gering wie möglich zu halten, auch im Hinblick auf erlaubnisfreie Waffen greift. Das Waffengesetz schützt mit der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit hochrangige Rechtsgüter, die nach Art. 2 Abs. 2 GG besonderen staatlichen Schutz genießen. Auch für erlaubnisfreie Waffen gelten gemäß § 36 Abs. 1 WaffG i. V. m. der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung spezifische Aufbewahrungspflichten, welche jedoch geringere Anforderungen stellen. Das Gericht verkennt auch nicht, dass der Kläger erhebliche Verstöße gegen waffenrechtliche Vorschriften begangen hat, die auch ein Verbot im Hinblick auf erlaubnisfreie Waffen grundsätzlich rechtfertigen können. Es bedurfte jedoch vorliegend einer Würdigung der Gesamtumstände im Hinblick auf den Umgang mit erlaubnisfreien Waffen, die hier fehlt. So hat die Behörde schon nicht ermittelt, ob der Kläger überhaupt erlaubnisfreie Waffen besessen hat oder dahingehend erwerbwillig ist (dazu auch BayVGh, Beschluss vom 30. Januar 2024 – 24 CS 23.1872 –, juris, Rn. 26). Der Kläger rügt zudem zu Recht, dass angesichts der Reichweite des Verbotes auch die für den Kläger sprechenden Gesichtspunkte in die Erwägung miteingestellt werden müssen. Der Kläger ist weder vor noch nach Erlass des Strafbefehls im Jahr 2021 strafrechtlich in Erscheinung getreten. Er hat die waffenrechtlichen Verstöße eingeräumt. Hinweise darauf, dass der in geordneten Verhältnissen lebende Kläger aggressive Verhaltensweisen zeigen würde, sind nicht ersichtlich und hat auch der Beklagte nicht vorgetragen. Diese Umstände lassen – auch unter Berücksichtigung des mit dem Waffengesetz verfolgten Zwecks der Gefahrenminimierung – ein Absehen von einem Verbot von Erwerb und Besitz erlaubnisfreier Waffen als nicht

ermessensfehlerhaft erscheinen, sodass das Verbot gerade nicht zwingend im Sinne einer Ermessensreduzierung auf Null war.

III. War von daher Ziffer 1 des angegriffenen Bescheids ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig, ist auch dessen Ziffer 3 aufzuheben, weil eine einheitliche Gebührenfestsetzung für beide Verbotsv Verfügungen getroffen wurde und eine der Verbotsv Verfügungen rechtswidrig ist. Da der Beklagte auch nicht lediglich die nach Nr. 19.14.2.1. Besonderes Gebührenverzeichnis Rheinland-Pfalz vorgesehene Mindestgebühr erhoben hat, ist nicht auszuschließen, dass sich die teilweise Rechtswidrigkeit auf die Höhe der Gebühr auswirkt (vgl. OVG RP, Urteil vom 7. Juli 1993, – 8 A 12405/92 –, juris, Rn. 42).

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

V. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i. V. m. § 709 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Gietzen

(qual. elektr. signiert)

Strunk

(qual. elektr. signiert)

Dr. Lind

(qual. elektr. signiert)

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.150 € festgesetzt (§ 52, § 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Gietzen
(qual. elektr. signiert)

Strunk
(qual. elektr. signiert)

Dr. Lind
(qual. elektr. signiert)